NEWSLETTER 5/2020

Sehr geehrter Klient,

In unserem Newsletter fassen wir die ab dem 1. Januar 2021 gültigen von uns als wichtig erachteten Steuergesetzesänderungen zusammen.

Körperschaftsteuer

Betriebsstätten

Ab dem 1. Januar 2021 wird eine Betriebsstätte entstehen, wenn die Anwesenheit in Ungarn mangels eines mit physischen Dingen verbundenen Ortes nur die Leistungserbringung durch Arbeitnehmer oder Privatpersonen vor Ort bedeutet, angenommen, dass die Dauer der Leistungserbringung 183 Tage übersteigt.

Die obigen Regelungen sind unter Beachtung mit den Doppelbesteuerungsabkommen auszulegen.

Eine weitere bedeutende neue Regelung ist, dass eine ausländische Person jedenfalls so zu betrachten ist, als ob sie eine Betriebsstätte in Ungarn hätte, wenn eine Betriebsstätte durch ihre Tätigkeit aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens oder eines internationalen Vertrags zwischen dem jeweiligen Land und Ungarn entsteht. In diesem Sinne steht das Abkommen im Vergleich zum Körperschaftsteuergesetz im Vordergrund, also eine Betriebsstätte kann aufgrund des Abkommens entstehen, auch wenn keine Betriebsstätte aufgrund des Körperschaftsteuergesetzes entstehen würde.

Entwicklungsreserve

Die bisherige Obergrenze für Entwicklungsreserve in Höhe von 10 Mrd. HUF wird abgeschafft, ab 2021 kann eine Entwicklungsreserve bis zur Höhe des rechnungslegungsrechtlichen Ergebnisses vor Steuern gebildet werden und entsprechend kann die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer um den Betrag der Entwicklungsreserve vermindert werden.

Weiterhin darf keine steuerliche Abschreibung für die zu Lasten der Entwicklungsreserve angeschafften Sachanlagen verrechnet werden.

NEWSLETTER 5/2020

Einkommensteuer

Persönliche Begünstigungen

Bis Ende 2020 im Falle von im Gesetz bestimmten Krankheiten konnte die zu zahlende Steuer um im Gesetz definierten Beträge vermindert werde, ab 2021 wird um diese Steuerbegünstigung die Steuerbemessungsgrundlage vermindert, der Betrag ist im Gesetz abhängig vom jeweils geletenden Mindestlohn geregelt.

Steuerbefreiung des Corona-Tests und der Impfung

Seit November 2020 sind der vom Arbeitgeber gesicherte epidemiologische Screening Test und die Impfung steuerfrei, auch nachträglich, unabhängig vom Zeitpunkt der Zuwendung.

Umsatzsteuer

Ermäßigter Umsatzsteuersatz der Wohnimmobilie

Bei den neu errichteten Wohnungen beträgt der Umsatzsteuersatz wieder 5%, wenn die Gesamtnutzfläche der Wohnung 150 Quadratmeter nicht übersteigt. Bei einer Wohnimmobilie mit einer Wohnung (Einzelhaus) beträgt die Steuer 5%, wenn die Nutzfläche 300 Quadratmeter nicht übersteigt. Die Immobilie gilt als neu errichtete Immobilie, wenn die Ingebrauchnahme nicht erfolgte, oder 2 Jahre zwischen der endgültigen Nutzungsgenehmigung und dem Verkauf nicht vergangen sind.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist für die Transaktionen zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022 zu verwenden. Die Verkäufe zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2026 fallen unter die 5% Umsatzsteuer, wenn die Baugenehmigung spätestens am 31. Dezember 2022 endgültig ist.

Online-Rechnungsdatenlieferung

Ab dem 1. Januar 2021 (neben einer Übergangszeit von 3 Monaten) wird das System der Online-Rechnungsdatenlieferung endgültig ausgeweitet, die Datenlieferungspflicht betrifft alle nach dem ungarischen Umsatzsteuergesetz ausgestellten Rechnungen.

Im Vergleich zur seit dem 1. Juli 2020 geltenden Regelung müssen über an Privatpersonen ausgestellte Rechnungen, über steuerfreien Export, innergemeinschaftlichen Produktverkauf und steuerfreie Dienstleistung an ausländischen Käufer ausgestellten Rechnungen Daten geliefert werden.

Versandhandel

Bei dem innergemeinschaftlichen Versandhandel muss die Steuer nach dem Produkt aufgrund dessen Bestimmungsortes bezahlt werden.

Im Interesse der Ermäßigung der Administrationslasten gilt als Leistungsort der Mitgliedstaat nach Niederlassung des Verkäufers, wenn der Gesamtwert der Absätze im Kalenderjahr den vom Zielland bestimmten Schwellenwert (in Ungarn: 35.000 EUR) nicht übersteigt.

Der Steuerzahler kann die Besteuerung im Zielland auch unter dem Schwellenwert wählen.

Über dem Schwellenwert muss jedoch der Umsatzsteuersatz des Ziellandes verwendet werden.

Die Registrationspflicht nach Zielland erlischt, anstatt dessen kann die auf Unionsebene erweiterte zentrale Anlaufstelle verwendet werden, der Steuerzahler kann die Umsatzsteuer des Ziellandes in seinem Heimatland erklären und zahlen.

Pauschalsteuer der Kleinsteuerzahler (KATA-Steuerpflichtige)

Neuer Steuersatz von 40%

Wenn der inländische Auftraggeber demselben KATA-Steuerpflichtigen ein Entgelt über insgesamt 3 Mio. HUF während des Jahres auszahlt, hat der Auftraggeber 40% Steuer nach dem 3 Mio. HUF übersteigenden Auszahlungsbetrag zu bezahlen.

Die Steuer ist bei dem Auftraggeber bis zum 12. Tag des Monates zu bestimmen, zu erklären und zu bezahlen, vor dem der Auszahlungsschwellenwert von 3 Mio. HUF überstiegen wurde.

Wenn das bezahlte Entgelt über 3 Mio. HUF von einem ausländischen Auftraggeber stammt, wird die Steuer vom KATA-Steuerpflichtigen bestimmt, erklärt und bezahlt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den KATA-Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar des Jahres nach dem Berichtsjahr über den als Bemessungsgrundlage der 40% Steuer berücksichtigten Betrag zu informieren.

Im Interesse der Erfüllung obiger Steuerpflichten hat der mit dem Auftraggeber verträgliche Beziehungen gründende KATA-Steuerpflichtige den Auftraggeber bei dem Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, dass er als KATA-Steuerpflichtige gilt. In den schon bestehenden Vertragsverhältnissen muss der Auftraggeber über den Status als KATA-Steuerpflichtige bis zum 15. Januar 2021 informiert werden.

Weiterhin ist gültig auch die Regelung, dass der Auftraggeber bis zum 31. März des Jahres nach dem Berichtsjahr an die Steuerbehörde Daten zu liefern hat, wenn er einem KATA-Steuerpflichtigen im Kalenderjahr ein Entgelt über 1 Mio. HUF auszahlt.

Gewerbesteuer

Vorübergehende Tätigkeit

Eine Erleichterung ist, dass die Bautätigkeit, die weniger als 180 Tage dauert, ab dem 1. Januar 2021 von der nach vorübergehender Tätigkeit zu bezahlenden Gewerbesteuer nicht belastet ist.

Korrektion des Marktpreises

Wie bei der Körperschaftsteuer, muss die Korrektion wegen des marktüblichen Preises auch bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bei den verbundenen Unternehmen verwendet werden. Im Zusammenklang mit dem Körperschaftsteuergesetz ist jedoch die Verminderung der Bemessungsgrundlage nur dann möglich, wenn sich der andere Partner erklärt, seine Bemessungsgrundlage um die fragliche Summe zu erhöhen.

1% Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuersatz vermindert sich in bestimmten Fällen von dem maximalen Steuersatz von 2% auf 1% im 2021 endenden Steuerjahr. Die Voraussetzung für Inanspruchnahme der Steuerermäßigung haben wir in unserem Newsletter 1/2021 zusammengefasst.

Dieses Material dient nur allgemeiner Information über die kommenden Änderungen. Wir ersuchen Sie, sich an uns individuell zu wenden, wenn Sie weitere Informationen darüber erhalten möchten, welche Schritte seitens Ihres Unternehmens erforderlich sind, obigen Änderungen nachzukommen.

Dieses Newsletter ist eine Leistung von TPA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA-Team

NEWSLETTER 5/2020

Kontakt:

József Szemerédi
Tax Advisor, Partner

Tel: +36 (1) 3454500, Fax Ext. 02
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting Ltd
12 Buday László u., Budapest 1024

www.tpa-group.hu
www.tpa-group.com

IMPRINT Information update: December 2020, All rights reserved This information is simplified and cannot substitute for an individual advice. Responsible for the content: József Szemerédi, Tax Advisor, Partner, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Homepage: www.tpa-group.hu; Conception and design: TPA Steuerberatung GmbH
Copyright © 2020 TPA Consulting Ltd, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
All rights reserved.